

Satzung
des

„Flugtechnischen Vereins Spandau 1924 e.V.“
Neufassung nach Beschluss der MHV vom 07.03.2008

§1: Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Flugtechnischer Verein Spandau 1924 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (oder die an ihre Stelle tretende Verordnung) durch die Förderung des Luftsports.

Dieser soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Luftsport
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Förderung der Teilnahme an luftsportlichen Wettbewerben
 - d) Förderung des Leistungsflugsports
 - e) Förderung des Umwelt- und Naturbewusstseins im Luftsport.
- (2) Der Zweck des Vereins soll ferner dadurch erreicht werden, dass der Verein auch andere gemeinnützige Vereine, welchen den gleichen Zweck, nämlich die Förderung des Luftsports verfolgen, unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele.

§3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) Vollmitglieder,
- b) Anwärter auf die Mitgliedschaft,
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Passive Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder

§5: Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Nach Prüfung der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Aufnahme als Anwärter auf die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes bestätigt.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt notwendig.
- (4) Mit der Aufnahme als Anwärter ist die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.
- (5) Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die folgende Mitgliederhauptversammlung, wenn der Beitritt des neuen Mitglieds bis zum 30.06. des laufenden Jahres erfolgte. Liegt das Datum des Vereinsbeitritts nach dem 30.06., so entscheidet der Vorstand per Beschluss, ob über eine Vollmitgliedschaft des betreffenden Mitglieds auf der folgenden MHV abgestimmt wird.

Bei Nichtaufnahme durch die MHV erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, es sei denn, die MHV beschließt eine Verlängerung der Anwartschaft.

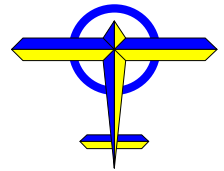
- (6) Pflicht der Mitglieder ist es, die Bestrebungen des Vereins und seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen, den kameradschaftlichen Zusammenschluss zu pflegen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwider läuft oder sein Ansehen schädigt.
- (7) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern beabsichtigen.
- (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederhauptversammlung geregelt.
- (9) Ehrenmitglieder des Vereins werden durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann sich mit einer Frist von drei Monaten Passiv melden. Sein Stimmrecht bleibt bestehen. Ein Mitglied kann sich aus dem Passiv - Status per Sofort wieder Aktiv melden.
- (11) Nur aktive Mitglieder können Ausbildungsflüge oder Flüge als eigenverantwortlicher Pilot auf vereinseigenen Flugzeugen durchführen.

§6: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederhauptversammlung entscheidet.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Bereits entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§7: Beiträge, Gebühren und Baustunden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren und leisten Baustunden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung. Der Beschluss wird in einer Gebührenordnung niedergelegt.



(2) Sollte es die finanzielle Situation des Vereins erforderlich machen, so kann die Mitgliederhauptversammlung auf Antrag eine Umlage beschließen.

Die Mitglieder haben, bei positiver Beschlussfassung über eine Umlage, kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Gesamtsumme von beantragten Umlagen pro Jahr, darf 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen

§8: Natur und Umwelt

Der Flugtechnische Verein Spandau 1924 e.V. erkennt die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes an und setzt sich bei und mit seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese bei der Ausübung der hier betriebenen Sportarten beachtet werden.

Der Flugtechnische Verein Spandau 1924 e.V. setzt neben den umweltpolitischen Grundsätzen des Deutschen Sportbundes insbesondere die für den Luftsport formulierten natur- und umweltbewussten Verhaltensweisen bei sich und mit seinen Mitgliedern zügig durch und um.

Der Flugtechnische Verein Spandau 1924 e.V. wirkt darauf hin, dass in begründeten Fällen aus Rücksicht auf Umwelt und Natur auch (selbst auferlegte) Einschränkungen hingenommen werden oder freiwillig Verzicht geübt wird.

§9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederhauptversammlung

§10: Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2.Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem technischen Leiter.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Vertretungsberechtigt ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§11: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§12: Beirat

(1) Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Fluglehrern des Vereins,
- b) den Werkstattleitern,
- c) den Vorsitzenden eingesetzter Ausschüsse.

(2) Der Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht anders beschließt.

§13: Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss von den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Einladung (Datum des Poststempels) beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Diese Punkte müssen wiederum 7 Tage vor der MHV allen Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(5) Anträge können auch noch während der Mitgliederhauptversammlung eingebracht werden, wenn sie in Zusammenhang mit den Punkten der Tagesordnung stehen und die Mitgliederhauptversammlung dies beschließt.

(6) Die Mitgliederhauptversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(7) Der Vorstand bestellt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer. Nach dessen Vorlage schreibt der Vorstand das Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

(8) Das Protokoll gilt sechs Wochen nach Erhalt als angenommen, sofern keine schriftlichen Einwendungen beim Vorstand eingegangen sind.

(9) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- c) Entscheidung über endgültige Aufnahme der neuen Vollmitglieder
 - a) Vorlage und Genehmigung eines Haushaltsplanes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.

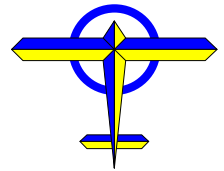
(11) Vollmitglieder und passive Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(12) Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit auf, wird durch Stichwahl entschieden.

(14) Erzielt bei einer Wahl, mit mehr als zwei Kandidaten, keiner die einfache Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(15) Ein Mitglied, welches innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der dritten Mahnung (Poststempel), keinen Zahlungsbeleg vorlegen kann, dass es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein



gegenüber nachgekommen ist, hat auf Versammlungen jeder Art kein Stimmrecht!

§14: Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederhauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§15: Ausschüsse und Referenten

Die Mitgliederhauptversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Referenten wählen. Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§16: Entschädigungen

Für finanzielle Aufwendungen von Mitgliedern, die im Auftrage und Interesse des Vereins entstanden sind, werden festzusetzende Entschädigungen gewährt. Alle Vereinsaufgaben werden im Ehrenamt ausgeführt.

§17: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Über Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederhauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung hingewiesen wurde.

(2) Im Falle der Auflösung beschließt die Versammlung über die Verwendung des Vermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird. Der Beschluss über die Vermögensbegünstigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Der Vorstand